

Dr. Hans Christoph Atzpodien | Hauptgeschäftsführer
Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV
Atrium Friedrichstraße | Friedrichstraße 60 | 10117 Berlin

Berlin, den 12.11.2025

BDSV-Stellungnahme zum Entwurf des Freistaats Bayern für ein „Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern“

Vorbemerkung:

Naturgemäß wird die vorliegende Gesetzgebungsinitiative des Freistaats Bayern vom BDSV als Interessenverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nachdrücklich begrüßt. Der BDSV (Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V., Berlin) bündelt die Interessen von inzwischen mehr als 400 Unternehmen mit Rüstungs-Wertschöpfung in Deutschland, die sich allesamt als Ausrüster staatlicher Sicherheitsorgane – Streitkräfte und BOS – verstehen. Unter diesen Mitgliedsunternehmen befinden sich viele mit ihrem Hauptsitz in Bayern, darunter die Systemhäuser Airbus Defence & Space, KNDS, Hensoldt, Diehl-Gruppe, MBDA, Rhode & Schwarz, RENK, MTU Aero Engines sowie viele weitere Unternehmen, wie Helsing, Quantum, ARX Robotics, Destinus, IABG etc. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt muss Vorbildcharakter unter den 16 deutschen Bundesländern entfalten. Es zeigt, dass die Länder über gesetzgeberische Hebel und Werkzeuge verfügen, um an entscheidenden und praktisch relevanten Stellen den Aufbau zusätzlicher Rüstungskapazitäten regulatorisch zu beschleunigen.

Eine solche Beschleunigung ist geboten, da unsere Sicherheitsorgane, allen voran die Bundeswehr und die Geheimdienste, davon ausgehen, dass wir uns in höchster Beschleunigung gegen die Gefahr einer gegen die NATO und damit auch gegen uns gerichtete Aggression wappnen müssen. Dies bedeutet die Herstellung voller Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit nicht nur auf Seiten der Bundeswehr und der übrigen EU-NATO-Streitkräfte, sondern auch auf der Ebene unserer Gesamtgesellschaft im Sinne der im Jahr 2024 proklamierten „Gesamtverteidigung“ und des in Arbeit befindlichen „Operationsplan Deutschland“.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

1. Auch hier sei eine Vorbemerkung gestattet: Das im Rahmen des „Defence Readiness Omnibus“-Paketes der EU vorgesehene „Proposal for a Regulation on the acceleration of permit-granting for defence readiness projects“ (Link: chrome-extension://efaidnbmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://defence-industry-space.ec.europa.eu/system/files/2025-06/Proposal-for-a-regulation_acceleration-permit-granting-defence-readiness-projects.pdf) sieht in seinem Art. 5 eine Beschleunigung über Spätestfristen / Genehmigungsfiktionen vor, die bei Inkrafttreten von den Mitgliedsstaaten umzusetzen wären. Die Regelungen des vorliegenden bayerischen Gesetzentwurfes sollten solche Gestaltungen nicht ausschließen, sondern eher – wie im Entwurf für das „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ des Bundes – im Sinne einer Öffnungsklausel ermöglichen. Demgegenüber wird jedoch in der Begründung zu § 2 Nr. 3 (in Bezug auf Art. 65 der BayBO) – wenngleich aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – eine solche Genehmigungsfiktion ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Zu § 2 (BayBO)

Im Übrigen werden die dort enthaltenen Regelungen durchweg begrüßt, insbesondere auch die Beachtung der bei Anlagen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu beachtende Geheimhaltung der Baudetails (s. Begründung zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)).

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum der Gesetzentwurf im vorliegenden Kontext nicht auch die Frage der UVP-Prüfungen adressiert. Zugegebenermaßen liegen dieser überwiegend im Bereich des Bundes- und auch Europarechts. Dennoch könnte ja ggfs. über Art. 78a BayVwVfG („Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“) ein Weg gesucht werden, um ähnliche Vorkehrungen zur Beschleunigung und Geheimhaltung, wie sie im Baurecht eingeführt werden sollen, auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu etablieren.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen stellen bei Vorhaben zum Aufbau und zur Ertüchtigung weiterer verteidigungsindustrieller Kapazitäten üblicherweise Engpässe sowie Risiken dar. Ergänzend ist hier zu verweisen auf das als Anlage beigefügte Papier der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund, Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht Niedersachsen (s. Anlage 1), in das die praktischen Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis im Fall der Munitionsfertigung von Rheinmetall in Unterlüß eingeflossen sind. Für die Fachbeamten aus der bayerischen Staatsregierung mögen daraus noch weitere wertvolle Schlussfolgerungen für die bayerische Gesetzgebung zu ziehen sein.

3. Zu § 3 (BayKSG)

Die hier vorgesehenen Regelungen sind uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere sind mit dem neuen Defence Lab Erding von Seiten der bayerischen und auch der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hohe Erwartungen an die Stärkung der Innovationskraft verbunden.

In diesem Zusammenhang sei auf das parallele Gesetzgebungsverfahren in Form des „Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ auf Bundesebene verwiesen. § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll nunmehr auch im militärischen Vergaberecht die „Innovationspartnerschaft“ als zusätzliches, der technologischen Agilität dienendes Vergabeinstrument möglich machen. Dies wird auf einer allgemeinen Ebene unsererseits begrüßt. Allerdings weist die 1:1-Übernahme aus § 19 VgV den erheblichen Nachteil auf, dass auf diese Weise auch die Absätze 9 und 10 übernommen werden, die von der Industrie schon von jeher als nicht sachgerecht und nicht kompatibel mit den vergaberechtlichen Notwendigkeiten angesehen werden. Ein einseitig vom Auftraggeber zu entscheidendes jederzeitiges Ende der Entwicklungspartnerschaft für einzelne oder alle beteiligten Partner mit dem Risiko, dass der bzw. die gekündigten Entwicklungspartner für ihre Arbeiten keine Vergütung erhalten, erscheint nach wie vor weder sachgerecht noch für mögliche Entwicklungspartner attraktiv. Hier wäre ein Verzicht auf die Vorschriften der Absätze 9 und 10 aus § 19 VgV bei der Übernahme in die militärische Anwendung sachgerecht. Wir wären daher dankbar, wenn die bayerische Staatsregierung auf der Bundesratsebene diesem Thema ein entsprechendes Augenmerk widmen würde. Dann auch dadurch könnte ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft unserer Branche geleistet werden.

4. Zu § 4 (BayDSchG), zu § 5 (BayLPIG) und zu § 6 (Transform. u. Forschungsst.)

Die Anstöße zur Änderung dieser Gesetze und Einrichtungen, insbesondere auch die dazu in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Motive zur Stärkung der bayerischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, sind durchweg nachdrücklich zu begrüßen.

5. Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts- u. vergaberechtliche Vorschriften)

Für besonders relevant und rechtlich interessant erachten wir die Ausführungen der Gesetzesbegründung zu den Freiräumen des Freistaats bei der Nutzung von Art. 346 AEUV in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GWB.

Unsere besondere Unterstützung, wiederum mit möglichem Vorbildcharakter für andere Bundesländer, gilt daher der Aussage im Text der Begründung, wonach auf Ebene des Freistaats das Bedürfnis bestehen kann, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur

Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Zitat: „Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann.“ Dieser Aussage ist aus Sicht unserer Industrie in vollem Umfang beizupflichten.

Soweit es um die Planung und beschleunigte Erstellung von militärisch- bzw. verteidigungs-relevanter Infrastruktur geht, wird ergänzend auf den beigefügten Fachbeitrag von Herrn Dr. Hans Christoph Atzpodien, Hauptgeschäftsführer des BDSV e.V., in der Ausgabe der Zeitschrift „Europäische Sicherheit und Technik“ 9/2025 verwiesen (s. Anlage 2).

6. Zu § 8 (LfA-Gesetz)

Die Finanzierungsunterstützung über entsprechende Instrumente der landeseigenen LfA ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie sollte lediglich stärker bekanntgemacht werden.

Stellungnahme des BDSV sowie des BDLI zum PBBG-Referentenentwurf:

Ergänzend wird anhand der beigefügten Unterlage (s. Anlage 3) auf die Stellungnahme von BDSV und BDLI vom 03.07.2025 zu der auf Bundesebene behandelten Gesetzgebung für ein „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ verwiesen.

Veröffentlichungshinweis zur vorliegenden BDSV Stellungnahme:

Der BDSV e.V. ist nicht im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Im vorliegenden Dokument sowie den dazugehörigen Anlagedokumenten sind keine schutzwürdigen Angaben enthalten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. H. C. Atzpodien
Hauptgeschäftsführer BDSV e.V.